GEMEINDE RECHTMEHRING

LANDKREIS: MÜHLDORF A. INN REGIERUNGSBEZIRK: OBERBAYERN

ERGÄNZUNGSSSATZUNG:

"STEINWEGERSTRASSE"



Orthofoto vom Satzungsumgriff

Entwurfsverfasser:



Fertigungsdaten: Entwurf: 14.3.2019

Änderung: Satzung:

PRÄAMBEL:

Die Gemeinde Rechtmehring erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I, 3634), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.Juli 2018, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch § 2 Abs.3 des Gesetztes vom 15.Mai 2018 folgende

Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Ergänzungssatzung umfasst die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken des Lageplanes It. § 6 dieser Satzung.

Räumlicher Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

§ 2 Festsetzungen durch Text und Planzeichen

2. Art und Maß der baulichen Nutzung

2.1. E Zulässig sind nur Einzelhäuser als Wohngebäude mit maximal 2 Wohneinheiten je Wohngebäude

2.2. Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) max.0,35

2.3. zulässige Zahl der Vollgeschosse: 2 Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

E+D Parzelle 1: Erdgeschoss + Dachgeschoss E+1 Parzelle 2: Erdgeschoss + Obergeschoss

2.4. Baugrenze (§ 23 Abs.3 BauNVO)

2.5. ----- Vorgeschlagener Baukörper für ein zulässiges Wohngebäude mit Hauptfirstrichtung

Garagen sind ausschließlich innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sie können in den Hauptkörper integriert, oder an diesen angebaut werden.

2.7. Maßzahl, z.B. 3,50 Meter

(3,50)

2.6.

§ 3 Bauliche Gestaltung

3.1. Die zulässige Wandhöhe wird bei:

Parzelle 1: max. 5.80 m und bei Parzelle 2: max. 6,20 m festgesetzt.

Die Wandhöhe bemisst sich von OK natürlichem Gelände bis OK Dachhaut (talseitig gemessen).

3.2. Dachform Hauptgebäude und Garage: Satteldach bzw. Walmdach

Dachfirst muss in Gebäudemitte verlaufen. Quergiebel max. 1/3 der Gebäudelänge

3.3. Dachneigung Hauptgebäude: 24°-30°

Dachneigung Garagen: 24°.30°, oder vom Haupthaus abgeschleppt

3.4. Die Abstandsflächenbestimmungen der BayBO sind einzuhalten.

§ 4. Bindungen für Bepflanzungen

4.1. Art. 47 und 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.7.1982 (Grenzabstand von Bäumen und Sträuchern usw.) sind zu

beachten.

4.2. Je angefangene 250 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Laub-/Obstbaum laut Artenliste zu pflanzen. Zusätzlich sind mindestens 10% der Freiflächen der Baugrundstücke mit

standortgerechten Sträuchern laut Artenliste (Pkt. 4.4.) zu pflanzen.

4.3. Baum, Neupflanzung

Baumstandorte im Planteil sind innerhalb der Grundstücke variabel, in Verteilung und Gesamtzahl jedoch verbindlich. (Pflanzgebot gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Für Neubaumaßnahmen erforderliche Fällungen sind zulässig und durch Ersatzpflanzungen auszugleichen. Dies ist im Bauantrag detailliert darzustellen.

4.4. Artenliste für Ersatz- und Neupflanzungen:

Laubbäume: Obstbaum-Hochstämme, alte lokaltypische Sorten

Acer campestre Feldahorn
Caprinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogelkirsche
Sorbus aucuparia Eberesche

Sträucher: Cornus mas Kornelkirsche

Corylus avellana Hasel

Crataegus monog. Eingr. Weissdorn

Prunus Spinosa Schlehe Rosa Canina Hundsrose

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Viburnum lantana Wolliger Schneeball

Zur Sicherung ökologischer Belange bei der Bepflanzung sind im Rahmen der Einzelbaugenehmigungen mit der Naturschutzbehörde abgestimmte Freiflächengestaltungspläne einzureichen.

§ 5 Einfriedungen:

- 5.1. Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von max. 1,10 m zulässig, als Holzzäune mit senkrechter Lattung (Staketenzaun), Maschendraht- oder Metallgitterzaun mit senkrechten Stäben und Hinterpflanzung aus heimischen Sträuchern.
- 5.2. Alle Einfriedungen sind wegen der Durchlässigkeit für Kleinsäuger mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit herzustellen.
- 5.3. Einfriedungen und/oder Hecken zu angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nur mit 1 m Abstand von der Grundstücksgrenze zulässig.

Ergänzungssatzung:

"Steinwegerstraße"



Entwurf: 14.3.2019

M 1:1000



7. Hinweise durch Text und Planzeichen:

7.1. Grundstücksgrenze

7.2. ^{483/2} Flurstücknummer

7.3. Parzellennummer

7.4. Gebäude zu entfernen

7.5. Streuobstwiese, Ausgleichsfläche

7.8. Erschließungsvoraussetzungen:

Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitugungsanlge der Gemeinde anzuschließen. Das anfallende Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben der Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung zu versickern. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Bauantrag darzustellen.

7.9. Immissionen:

Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ohne Einschränkung zu dulden. Es muß damit gerechnet werden, dass bei ortsüblicher und guter fachlicher Praxis durchgeführter Bewirtschaftung Geruchsbelästigungen, Lärm und Staub auch zu unüblichen Zeiten auftreten. Ebenfalls zu dulden sind Immissionen, die unmittelbar von

7.10. Meldepflicht Bodendenkmäler:

Es wird darauf hingewiesen, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflichtman das Bay. Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) gem. Art.8.Abs.1.u.2.DSchG unterliegen.

Aufgefundene Gegenstände und Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige unverändert zu belassen, wenn die UDB die Gegenstände nicht vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7.11. Kartengrundlage:

Ausschnitt aus dem amtlichen Katasterblatt M 1:1000 Als digitaler Flurkartenauszug (DFK) der Gemeinde Rechtmehring vom 6.2.2019.

Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.

Es gibt keine Gewähr für Maßhaltigkeit.

landwirtschaftlichen Betrieben ausgehen.

Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Verfahrensvermerke Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

1. Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 27.3.2019 die Aufstellung der Ergänzungs-Satzung beschlossen.

2. Öffentliche Auslegung:
Der Entwurf der Ergänzungs-Satzung wurde in der Fassung vom 14.3.2019 (mit der Begründung) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Dies wurde am ortsüblich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.
3. Beteiligung der Behörden:
Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 14.3.2019 wurden die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt.
4. <u>Satzungsbeschluss:</u>
Die Gemeinde Rechtmehring hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Ergänzungs-Satzung in der Fassung vom beschlossen.
Rechtmehring, den –Siegel- Sebastian Linner, 1. Bürgermeister
5. Ausgefertigt:
Rechtmehring, den – Siegel – Sebastian Linner, 1. Bürgermeister
6. Bekanntmachung:
Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am Die Ergänzungs-Satzung mit der Begründung wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Rechtmehring zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB). Die Ergänzungs-Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
Rechtmehring, den –Siegel- Sebastian Linner, 1. Bürgermeister

Begründung zur Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

für das Gebiet "Steinwegerstraße"

A: Planungsrechtliche Voraussetzungen und Ziele der Satzung:

1. Die Ergänzungssatzung wird auf der Grundlage des § 34 Abs.4 BauGB entwickelt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das östliche Teilstück des Satzungsbereiches als allgemeines Wohngebiet und der westliche Teil als Grünfläche dargestellt.

2. Die Ergänzungssatzung dient folgenden Zielen und Zwecken:
Mit dieser Ergänzungssatzung soll die Rechtsgrundlage und die städtebauliche
Ordnung für den im Plan begrenzten Geltungsbereich gesichert und ein maßvolle
Erweiterungsmöglichkeit für die im Ort ansässigen Familien und deren
Nachwuchs geschaffen werden.

Das zu beplanende Grundstück liegt süd-westlich von Rechtmehring im Ortsteil Hart.

Es ist derzeit mit einem älteren Haus bebaut, das abgerissen werden soll. Die stattliche Größe des Grundstückes erlaubt nun eine Teilung, wodurch eine Nachverdichtung innerhalb des Ortsrandes entstehen wird. Im Zuge der Neubaumaßnahmen wird am Ortsrand des Baugrundstückes der Ortsrand durch Eingrünung abgerundet, was zugleich die Ausgleichsfläche darstellt. Somit ist der räumliche Abschluss zur freien Kulturlandschaft gesichert. Altlasten sind der Gemeinde innerhalb des Geltungsbereiches nicht bekannt.

B: Verfahrenshinweise:

- 1. Die Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt, da sich der aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert.
- 2. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, von dem Umweltbericht nach § 2a und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird abgesehen, da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter besteht.

Buchbach, den 27.3.2019	Rechtmehring, den 27.3.2019
Der Planverfasser:	Die Gemeinde:
Ole Solur	
Christa Schwarzmoser Architektin	Sebastian Linner 1. Bürgermeister